

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)



Die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH (nachfolgend auch als „Netzbetreiber“ bezeichnet) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 1. November 2006; zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. September 2010.

1. Netzanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV i.V.m. Ziffer 1 Preisblatt. Der zeitliche Vorlauf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. Witterung, fehlende Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Felsgestein, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen von Fremdleitungen und dergleichen, so werden diese Mehrkosten nach Aufwand zusätzlich berechnet und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Der Mauerdurchbruch für den Netzanschluss ist vom Anschlussnehmer auf seine Kosten nach den Vorgaben des Netzbetreibers herzustellen und eine ordnungsgemäße Abdichtung sicherzustellen. Die Wiederherstellung der Außenanlage erfolgt ebenfalls durch den Anschlussnehmer auf seine Kosten.

2. Zeitlich befristeter Netzanschluss

Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen (z. B. Anschluss für Schausteller, Baustromanschluss) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz des Netzbetreibers heranzuführen. Eine zeitliche Befristung beträgt maximal zwei Jahre.

3. Nicht zumutbarer Netzanschluss

Ist dem Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

4. Baukostenzuschuss

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilnetzanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird pauschal berechnet.

Als Baukostenzuschuss entfallen auf die Niederspannungskunden höchstens 50 Prozent der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilnetzanlagen.

Die Höhe des Baukostenzuschusses ist Ziffer 10 „Preisblatt“ dieser Ergänzenden Bedingungen zu entnehmen.

5. Mess- und Steuereinrichtungen, Nachprüfung von Messeinrichtungen

Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, gelten die Preise gemäß Ziffer 10 „Preisblatt“ dieser Ergänzenden Bedingungen.

6. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen gemäß NAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind gemäß Ziffer 10 „Preisblatt“ dieser Ergänzenden Bedingungen vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu zahlen.

Die Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.

Der Kunde muss für die Inbetriebnahme einen konzessionierten Fachbetrieb beauftragen. Dieser muss einen Inbetriebsetzungsantrag bei den Stadtwerken Heiligenhaus einreichen.

7. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebnahme vom Netzanschluss bis zu der in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden elektrischen Anlage erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. durch dessen Beauftragten. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich.

Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der nachfolgenden Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebnahmen die gemäß Ziffer 10 „Preisblatt“ dieser Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Kosten.

8. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) des Netzbetreibers. Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.stadtwerke-heiligenhaus.de abrufbar.

9. Datenverarbeitung

Für die Durchführung des Vertrages über die Errichtung bzw. Nutzung des Netzanschlusses wird der Netzbetreiber die technisch bzw. kaufmännisch relevanten Daten (z. B. Name, Anschrift, Zählernummer, Zählpunktbezeichnung) des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erheben, verarbeiten und nutzen. Dieses schließt auch die Übermittlung von Daten an die zur Abwicklung dieses Vertrages bzw. der im Zusammenhang mit der Anschlussnutzung stehenden Energielieferverträge beteiligten Erfüllungsgehilfen ein sowie Drittunternehmen, die ein berechtigtes Interesse für den Erhalt der Daten nachweisen (z. B. Energielieferanten, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister).

Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung und ggf. die durch Bestimmungen des Energierechts vorgeschriebene Veröffentlichung von Daten erfolgt gemäß den Vorgaben der Stromnetzzugangsverordnung.

Die rechtliche Zulässigkeit für diese Datenübermittlung ist gegeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder um personenbezogene Daten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) handelt.

Die automatisierte Verarbeitung von Daten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des BDSG; die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten gemäß §§ 34 und 35 BDSG können gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden.

Eine Übermittlung an Dritte bzw. eine Nutzung der Daten außerhalb der genannten Zwecke erfolgt nicht.

10. Preisblatt

Das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH zur NDAV (Niederdruckanschlussverordnung), NAV (Niederspannungsanschlussverordnung) und AVBWasserV ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH zur NAV.

11. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den im Preisblatt aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.10.2016 in Kraft.